

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Kirchliche Ortsfonds und örtliche Kirchensteuern

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

C. Kirchliche Ortsfonds und örtliche Kirchensteuern.

Die Verhältnisse des örtlichen evang. Kirchenvermögens der abgelaufenen Periode, also auf 23. April 1890 und auf 1. Januar 1893 ergeben sich im allgemeinen aus der nachfolgenden Übersicht, welche auf Grund der zur Vorlage gebrachten und geprüften letzten Rechnungen aufgestellt wurde:

Diözesen	Zahl der Fonds u. Kassen		Vermögensstand	
	1890	1893	1890 (23. April)	1893 (1. Januar)
Adelsheim	23	22	332 548 M.	341 759 M.
Boxberg	23	21	297 799 "	296 196 "
Bretten	41	40	854 337 "	907 353 "
Durlach	26	26	436 588 "	455 524 "
Emmendingen	31	29	536 254 "	564 009 "
Eppingen	16	16	211 713 "	218 035 "
Freiburg	23	23	462 268 "	434 603 "
Hornberg	29	28	339 617 "	341 143 "
Karlsruhe-Land	19	22	381 967 "	421 157 "
" -Stadt	13	13	459 631 "	567 015 "
Konstanz	—	17	— "	195 397 "
Ladenburg-Weinheim	28	24	455 051 "	441 475 "
Lahr	34	30	843 321 "	766 791 "
Lörrach	44	42	559 382 "	586 098 "
Mannheim-Heidelberg	4 } 6 }	13	410 802 " } 329 718 " }	837 579 "
Mosbach	32	32	323 695 "	320 900 "
Müllheim	29	30	477 174 "	496 362 "
Neckarbischofsheim	36	36	578 649 "	576 355 "
Neckargemünd	46	45	570 764 "	565 052 "
Oberheidelberg	41	37	578 808 "	550 663 "
Pforzheim	36	37	1 101 950 "	1 206 023 "
Rheinbischofsheim	35	34	424 112 "	397 284 "
Schopfheim	42	23	389 909 "	178 421 "
Sinsheim	38	37	599 796 "	575 461 "
Wertheim	19	20	156 608 "	180 949 "
25 Diözesen	714	697	12 112 461 M.	12 421 604 M.

Zur Erläuterung dieser Übersicht und zur Vergleichung des Standes auf 23. April 1890 und 1. Januar 1893 bemerken wir folgendes:

Infolge nachträglicher Berichtigung anlässlich der Rechnungsprüfung und Aufstellung der Übersicht für das Abhörjahr 1890/91 wurden dem in der Vorlage an die General-Synode vom Jahre 1891 auf 23. April 1890 angegebenen Vermögen von 11 993 112 M.
abgeschrieben 3 327 „

fomit restlich 11 989 785 M.

Dagegen wurden den früher angenommenen 706 Fonds zugerechnet:

der Simultankirchenbaufond Hemsbach (evang. Oberaufsicht) 1 „ mit einem Vermögen von 4 269 M. und die unter kath. Oberaufsicht stehenden Simultanbaufonds 7 „ „ „ „ „ 118 407 „;
fomit waren auf 23. April 1890 714 „ „ „ „ „ 12 112 461 M. vorhanden, und zwar

I. rein evang. kirchl. Ortsfonds 702 mit einem Vermögen von 11 971 066 M.

II. Simultanbaufonds:

A. unter evang. Oberaufsicht 5 „ „ „ „ 22 988 „
B. „ kath. „ 7 „ „ „ „ 118 407 „
wie oben 714 „ „ „ „ 12 112 461 M. (23. April 1890).

Dieses Vermögen war Reinerwerb und wurden bisher die Fonds, die lediglich einen Schuldenstand bzw. eine Überschuldung aufweisen, nicht mit in Betracht gezogen.

Auf 1. Januar 1893 betrug das Reinerwerb von

I. 697 rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen (vergl. obige Zusammenstellung) 12 421 604 M.,

hievon ab die Überschuldung von

14 Fonds und Kirchensteuerkassen mit 221 746 „

711 rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen mit einem Reinerwerb von 12 199 858 M.

II. Hiezu das Vermögen der Simultanbaufonds und zwar

5 Fonds unter evang. Oberaufsicht mit einem Vermögen von 22 711 „

7 „ „ kath. „ „ „ „ „ 132 938 „

zusammen 723 „ mit einem Vermögen von 12 355 507 M. (1. Jan. 1893).

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das Reinerwerb der rein evang. kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen in der Zeit vom 23. April 1890 bis 1. Januar 1893, also in etwa $2\frac{2}{3}$ Jahren von 11 971 066 M. auf 12 199 858 M., fomit um 228 792 M. oder um 1,91%, dagegen das Reinerwerb sämtlicher kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen (einschließlich der Simultanbaufonds) in der gleichen Zeit von 12 112 461 M. auf 12 355 507 M., also um 243 046 M. oder um etwa 2% gewachsen ist. Für die fünfjährige Generalsynodalperiode würde dies einer Zunahme von ungefähr 430 010 M. bzw. 456 850 M. oder 3,59% bzw. 3,76% entsprechen. Es bleibt daher diese Zunahme hinter der für die vorletzte Periode (1885—1890) nachgewiesenen Vermehrung, welche 675 520 M. oder 5,97% betragen hat, nicht unwesentlich zurück. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis gegenüber der Periode 1880—1885, in welcher eine Zunahme von 1135 677 M. oder 11,15% festgestellt

wurde. Die Zunahme in der abgelaufenen Periode (23. April 1890 bis 1. Januar 1893) wurde wie in den früheren Perioden in der Hauptsache durch Zustiftungen und Überschüsse bedingt, und zwar waren es besonders die Fonds mit Bauverpflichtungen (Heiligen- und Baufonds), welche eben dieser ihrer Zweckbestimmung wegen zur Ansammlung von Neubaukapitalien größere Überschüsse abwarfen. Erwähnt sei hier nur der evang. Stadtkirchenbau fond in Pforzheim, dessen Überschüsse im Jahre 1892 allein über 19 000 M. betragen haben. Daneben trugen zur Vermehrung des Vermögens auch Zugänge ausnahmsweiser Art bei, so namentlich an Fonds von Diasporagenossenschaften sowie auch an früher anderweit verwalteten Fonds (so der Privatkirchenfond in Pforzheim mit einem Vermögen von über 41 000 M.). Die Zunahme würde sich darnach viel erheblicher herausgestellt haben, wenn nicht, abgesehen von dem auch bei den Ortsfonds immer mehr sich geltend machenden allgemeinen Sinken des Zinsfußes, für bauliche Zwecke größere Grundstockangriffe erforderlich gewesen wären. So wurden außer durch die Ausführung von Kirchen- und Pfarrhausbauten in der abgelaufenen Periode besonders durch Anschaffung und Wiederherstellung von Orgeln und Glocken sowie durch Anlage von Kirchenheizungen die Ortsfonds in sehr vermehrtem Umfang in Anspruch genommen. Die in 14 Fonds vorhandene Überschuldung von 221 746 M., welche zum weitaus größten Teil in der abgelaufenen Periode entstand, wurde ebenfalls beinahe vollständig durch die Ausführung von Neubauten oder größeren Instandsetzungsarbeiten von kirchlichen Gebäuden verursacht.

Weiter kommt als die Vermehrung beeinträchtigend in Betracht, daß infolge der durch das örtliche Kirchensteuergesetz bedingten Änderung in den öffentlich rechtlichen Verpflichtungen in der abgelaufenen Periode noch weiter viele bisherige Leistungen der politischen Gemeinden für örtliche kirchliche Zwecke auf die kirchlichen Ortsfonds übernommen werden mußten. Auch machen sich in der letzten Zeit die Lasten der sozialen Gesetzgebung bei den Ortsfonds geltend. Ferner wurden die Ortsfonds auch in der abgelaufenen Periode wieder in erhöhtem Maße für die Pflege der inneren Mission besonders durch gutthatsweise Beiträge an Kleinkinderschulen, evang. Volksbibliotheken, für kirchliche Armenpflege u. dergl. m. in Anspruch genommen. In mehreren Gemeinden wurden aus Ortsfondsmitteln evang. Gemeindehäuser erstellt und diese dann auch für Zwecke der inneren Mission (Wohnung von Krankenschwestern, Kleinkinderschulen u. dergl. m.), in der Regel gegen eine mäßige Mietzinsentrichtung mit zur Verfügung gestellt. Endlich sei noch erwähnt, daß wie in der vorletzten so auch in der abgelaufenen Periode die Abschreibungen der Wertanschläge für Orgeln, Glocken, Kirchenheizungseinrichtungen u. s. w. mit etwa 170 000 M. die rechnungsmäßige Vermehrung des Vermögens der kirchlichen Ortsfonds wesentlich beeinträchtigt haben.

Im Hinblick darauf, daß auch für die Zukunft infolge der mit der Zeit an sich immer mehr anwachsenden örtlichen kirchlichen Bedürfnisse und insbesondere als Wirkung des örtlichen Kirchensteuergesetzes, welches die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung des Aufwands für örtliche kirchliche Bedürfnisse den Kirchengemeinden auferlegt, eine gesteigerte Inanspruchnahme der kirchlichen Ortsfonds zu erwarten steht, haben wir auch in der abgelaufenen Periode wiederholt Veranlassung genommen, die örtlichen Verwaltungsbehörden zur sorgfältigen Wahrung und Vermehrung des ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchenvermögens anzuhalten. Wir haben bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Fondsmitteln in erster Linie zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse im engern Sinn erfolgen und mit Ausgaben für solche Zwecke zurückgehalten werden soll, welche, wie insbesondere die Ausgaben für Armenzwecke, nicht zunächst Aufgaben der kirchlichen Verbände sind. Nicht minder haben wir des öfteren Veranlassung genommen, die kirchlichen Ortsbehörden zu ermahnen, stets ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß auch durch erhöhte Kirchenopfergaben und durch sonstige Freigebigkeitshandlungen zur Vermehrung des Kirchenvermögens beigetragen werde.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds ist in der abgelaufenen Periode von 702 auf 711 gestiegen, hat also um 9 zugenommen. Die 12 Simultankirchenbau fonds wurden dabei außer Betracht gelassen, da deren

Zahl sich gleich blieb. Von den auf 1. Januar 1893 vorhandenen rein evang. örtlichen Kirchenfonds und Kirchensteuerkassen haben nur 697 ein Reinvermögen, während 14 Fonds, welche in der obigen Zusammenstellung der einzelnen Diözesen nicht enthalten sind, eine Überschuldung aufweisen. Verminderungen wurden durch Einführung der gemeinschaftlichen Verwaltung und Verrechnung früher getrennt behandelter Fonds derselben Gemeinde herbeigeführt (in 6 Fällen). Vermehrung erfolgte durch Bildung besonderer Kirchensteuerkassen in 5 Gemeinden; durch Zugänge an Fonds für Diasporagenossenschaften, welchen das Recht der juristischen Persönlichkeit von Großh. Staatsregierung erteilt worden ist, (und zwar in 5 Fällen) und durch Trennung einer bisher mit dem Kirchenfond verwalteten und verrechneten Kirchenbaukasse. Auch sind in der abgelaufenen Periode 4 neue Stiftungsfonds entstanden bezw. in diesseitige Oberaufsicht übernommen worden. Infolge der Bildung einer eigenen Diözese Konstanz wurden 17 Fonds von der Diözese Schopfheim losgetrennt. Eine Veränderung der Fondszahl in einigen Diözesen trat abgesehen von oben erwähnten Gründen noch ein durch Zuweisung der Diasporagenossenschaften Gerlachsheim-Lauda von der Diözese Vorberg zur Diözese Wertheim, Malsch von der Diözese Karlsruhe-Stadt zu der Karlsruhe-Land, Philippsburg und Waghäusel von der Diözese Oberheidelberg zu der Karlsruhe-Land, sowie endlich durch Zuteilung der Kirchengemeinde Neuenheim, welche bisher zur Diözese Ladenburg-Weinheim gehörte, zur Diözese Mannheim-Heidelberg.

Die periodischen Visitationen der Dienstführung der Kirchengemeinderäte und Rechner in Vermögensangelegenheiten durch von uns an Ort und Stelle abgesandte Revisionsbeamte haben sich auch in der abgelaufenen Periode als zweckmäßig bewährt. Es wurden in den einzelnen Diözesen vor allem diejenigen Gemeinden besucht, welche örtliche Kirchensteuer eingeführt hatten, um so den Kirchengemeinderäten die Möglichkeit zu geben, durch mündliche Erörterung mit den Revisionsbeamten sich über etwa zweifelhafte Punkte Aufklärung zu verschaffen.

Durch das am 1. Juli 1890 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr., hat das den kirchlichen Fonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht eine wesentliche Änderung erfahren, indem das gesetzliche Unterpfandsrecht Dritten gegenüber nur dadurch wirksam wird, daß es auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen wird. Wir haben alsbald entsprechende Weisung an die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds ergehen lassen, sodas auf 1. Januar 1894 die den kirchlichen Ortsfonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehenden gesetzlichen Unterpfandsrechte — soweit nicht gemäß § 30 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 die Bestellung einer Sicherheit erlassen würde — auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen waren.

Auch wurde in der abgelaufenen Periode die Möglichkeit der Kapitalanlage der Stiftungen mit staatlicher Zustimmung dadurch erweitert, daß Kapitalien von Ortsfonds ausnahmsweise auch in Schuldverschreibungen der anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reiches, bei welchen die vorgeschriebene Einschreibung auf den Namen der Fonds möglich ist, mit diesseitiger Ermächtigung, welche für den einzelnen Fall einzuholen ist, angelegt werden dürfen.

Um die Vorschriften über die Vergebung von Orgelbauten den in der Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1890 (staatl. Ges. u. V.D.Bl. 1890 S. 293 ff.) aufgestellten Vorschriften über die Vergebung von Staatsbauten anzupassen und wegen des Verfahrens bezüglich der Mittelbeschaffung insbesondere mit Rücksicht auf das örtliche Kirchensteuergesetz eingehendere Vorschriften zu geben, wurde in der abgelaufenen Periode eine neue Orgelbauverordnung erlassen (kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1892 S. 33 ff.), welche sich bis jetzt wohl bewährt hat. In dieser Verordnung wird u. a. auch ausdrücklich bestimmt, daß die Bezirksorgelbaukommissäre in gewissen Zeiträumen eine planmäßige Vereisung der Diözesen auf Kosten der Diözeseinkassen vornehmen sollen. Eine solche Vereisung soll für die einzelne Diözese spätestens je nach Umlauf von 12 Jahren sich wiederholen.

Endlich sei noch erwähnt, daß auch für die kirchlichen Ortsfonds im Zusammenhang mit der Einführung der örtlichen Kirchensteuer das Rechnungsjahr vom 23. April auf den 1. Januar verlegt wurde.

Bezüglich der Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 in evang. Kirchspielen verweisen wir zunächst auf das unter Anlage VI beigegebene Verzeichnis, aus welchem Näheres über Umfang und Art der in den Jahren 1890 bis mit 1893 festgestellten Ortskirchensteuern ersehen werden kann. Zur weiteren Erläuterung dienen die von uns über den Gang der Kirchensteuerfeststellung gemachten Mitteilungen in den Bescheiden auf die Diözesansynoden der Jahre 1891, 1892 und 1893. Vgl. kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1892 S. 80/82, 1893 S. 54/55 und 1894 S. 114/115.

Was die Kirchspiele der größeren Städte anbelangt, so waren am Schluß des Jahres 1893 örtliche Kirchensteuern eingeführt in Mannheim, Karlsruhe (Stadt), Freiburg (Stadt) und Baden. Hierzu kam dann noch im Jahre 1894 Heidelberg (Stadt).

Der Hauptbedarf an Ortskirchensteuern bezieht sich auf die Beschaffung von baulichem Aufwand und zwar sind es abgesehen von dem gewöhnlichen Baurelationsaufwand die Kosten für Neubauten und Instandsetzungen von Kirchen und Pfarrhäusern, bezw. die Verzinsung und Tilgung der hierdurch entstandenen Bau-schulden, sowie auch Orgelbaukosten und in einzelnen Fällen die Ansammlung von Baufonds für nahe bevorstehende Bauten. Nur in wenig Kirchengemeinden kommt die Bestreitung von gewöhnlichen, nicht baulichen Bedürfnissen durch Erhebung von Ortskirchensteuern vor. Dabei handelt es sich in der Regel um Aufbringung des ungedeckten Aufwands bezüglich der Belohnung der sog. niederen kirchlichen Bediensteten und bezüglich der Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinden und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Einrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstige Erfordernisse. In Mannheim, Freiburg und Baden werden die örtlichen Kirchensteuern unter anderm auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen (1 Pfarrei und 3 Stadtvikariate) gemäß Artikel 2 Schlußsatz des Ortskirchensteuergesetzes verwendet.

Bei der Feststellung der Kirchensteuer finden die Kirchengemeinden weitgehende Unterstützung seitens des Oberkirchenrats, wodurch insbesondere die Schwierigkeiten der Voranschlagsaufstellung für die örtlichen Verwaltungsbehörden nach Thunlichkeit gemildert werden. Im Übrigen haben sich, abgesehen von den besonderen Schwierigkeiten der Ermittlung der Bekenntnisangehörigkeit in den größeren Städten, — wobei übrigens die kirchlichen Organe nach Möglichkeit von den Polizeibehörden unterstützt werden — sowie der Zustellung der Steuerzettel an die unständige Bevölkerung in solchen und der bezüglichlichen Beitreibung bei der Feststellung und Erhebung von Ortskirchensteuern Anstände von wesentlicher Bedeutung bis jetzt nicht ergeben.

Die Verrechnung der Kirchensteuern findet in den geeigneten Fällen in den Ortsfonds und im Übrigen in besonderen Ortskirchensteuerkassen statt. Soweit die Rechnungen solcher Fonds und Kassen spätestens auf 1. Januar 1893 abzuschließen waren, haben die Ergebnisse bei der voranstehenden Darstellung der Ortsfonds Berücksichtigung gefunden.

Was im einzelnen die thatfächlichen Ergebnisse der Kirchensteuererhebung anbelangt, so werden über die Steuereingänge von den nach Artikel 12 und 13 Pflichtigen bei dem Oberkirchenrat Nachweisungen auf Grund der geprüften Rechnungen geführt. Da abgesehen von dem Jahre 1890, für welches die Ortskirchensteuer nur in einem Kirchspiel zur Erhebung gelangte, vollständige Nachweisungen über die Jahresergebnisse in den verschiedenen Kirchspielen z. Bt. noch nicht vorliegen, werden Mitteilungen hierüber erstmals in der nächsten Vorlage über das Kirchenvermögen Aufnahme finden.